081243

Vollstreckbare Ausfertigung

Amtsgericht Ludwigsburg

Schorndorfer Str. 39, 71638 Ludwigsburg
Postfach, 71601 Ludwigsburg
Telefon: 07141/18-0 Fax: 07141/18-6050 u.6197
Sie erreichen uns am besten während der Kernarbeitszeiten:
Mo.- Do. 9.00 - 11.30 Uhr, 13.30 - 15.30 Uhr
Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

4 C 3288/07
Verkündet am
20. März 2008

Müller
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Rechtsanwalt
Martin Lins
0 1. März 2008
DaP | Erl. | Wv. |

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in Sachen

[redacted]

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted],
[redacted]

gegen

VHV Allgemeine Versicherung AG,
Constantinstraße 40, 30177 Hannover, Gz.: [redacted]
vertreten durch den Vorstand Manfred Kuhn

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigter: [redacted]

wegen Forderung

./..

hat das Amtsgericht Ludwigsburg
durch Richterin
auf die mündliche vernandlung vom 06. März 2008
für Recht erkannt:

1.
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 294,73 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.08.2007 zu bezahlen.

2.
Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

3.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: Bis 300,00 Euro

./..

T a t b e s t a n d :

- entfällt nach § 313 a ZPO -

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist voll umfänglich begründet.

Der Kläger hat aus dem Verkehrsunfall vom 04.08.2007 in Ludwigsburg gemäß den §§ 7, 17 StVG i.V.m. § 3 Nr. 1 Pflichtversicherungsgesetz einen Zahlungsanspruch in Höhe von 294,73 Euro.

Die Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners ist dem Grunde nach unstreitig.

Hinsichtlich der Schadenshöhe hat der Kläger Anspruch auf Ersatz der restlichen Reparaturkosten in Höhe von 294,73 Euro.

Ziel des Schadensersatzes ist die Totalreparation. Dabei ist der Geschädigte befugt in eigener Regie Mittel und Wege der Schadensbehebung festzulegen. Der Geschädigte ist der Herr des Restitutionsgeschehens. Im Rahmen von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Geschädigte nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung den erforderlichen Aufwand auch fiktiv auf Basis eines Sachverständigengutachtens abrechnen, obwohl das Fahrzeug nicht repariert worden ist und vielleicht auch nicht repariert werden soll (vgl. BGH NJW 1976, 1396). Hierbei genügt es im Allgemeinen, dass er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, den konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines

./..

wirtschaftlichen Betrachters gerecht zu werden (vgl. BGH NJW 2003, 2086). Diesen Ansprüchen wird das Gutachten des Sachverständigenbüros Walner vom 06.08.2007 gerecht.

Nach der Entscheidung des BGH vom 29.04.2003, dem sogenannten "Porsche-Urteil" (BGH NJW 2003, 2086), hat der Geschädigte eines Verkehrsunfalles Anspruch auf Ersatz der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt. Dies gilt auch bei einer fiktiven Reparaturkostenabrechnung. Dieser Entscheidung folgt das Gericht. Alles andere würde die nach schadensrechtlichen Grundsätzen gegebene Dispositionsfreiheit des Geschädigten beschränken. Der Schädiger muss jeden Weg der Schadensbeseitigung hinnehmen, der vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden, vernünftigen Betrachters aus der speziellen Situation des Geschädigten als sinnvoll anzusehen ist.

Der Kläger muss sich von der Beklagtenversicherung nicht auf die drei vorgebrachten kostengünstigeren Reparaturmöglichkeiten in Werkstätten in Pforzheim verweisen lassen. Der Hinweis der Beklagten auf eine Anmerkung des BGH im obengenannten "Porsche-Urteil" geht fehl. In diesem Urteil merkt der BGH zwar an, dass ein Geschädigter, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit habe, sich auf diese verweisen lassen müsse. Die drei von der Beklagten genannten Reparaturmöglichkeiten sind aber weder gleichwertig noch mühelos ohne Weiteres zugänglich.

Zunächst sind die angebotenen Reparaturmöglichkeiten, darunter auch die Firma S[illegible]r, nach deren Stundenverrechnungssätzen der Abzug vorgenommen wurde, nicht gleichwertig. Es ist ein Unterschied, ob ein Wagen in einer markengebundenen Fachwerkstatt (hier für Fahrzeuge der Marke Mazda) repariert wird oder in einer anderen Werkstatt, die sich nicht auf Fahrzeuge des Typ Mazda spezialisiert hat (vgl. AG Nürtingen, NJW 2007, 1143).

./..

Bei einem Verweis auf Fachwerkstätten ohne Markenbindung verbleibt das Risiko, dass diese nicht über die selbe Werkstatterfahrung mit Fahrzeugen des Typ Mazda verfügen, wie Werkstätten der entsprechenden Fahrzeugmarke. Dieses Risiko muss der Geschädigte nicht tragen. Grundsätzlich sind damit nur markengebundene Vertragswerkstätten als generell gleichwertig anzusehen (vgl. LG Aachen, NJOZ 2008, 277).

Zum anderen waren alle der von der Beklagten konkret genannten Werkstätten aufgrund der örtlichen Entfernung nicht mühelos und ohne Weiteres für den Kläger zugänglich. Der Kläger ist in Korntal-Münchingen wohnhaft. Die Firma Sc hingegen befindet sich in Pforzheim. Dazwischen liegen rund 40 km. Eine solche Entfernung zu einer kostengünstigeren Werkstatt kann dem Geschädigten nicht zugemutet werden (vgl. AG Pforzheim, Urteil vom 09.02.2007, 8 C 237/06). Somit sind die von der Beklagten genannten Werkstätten, die sich allesamt im Raum Pforzheim befinden, für den Kläger nicht mühelos und ohne Weiteres zugänglich. Daran ändert die Tatsache, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers seine Kanzlei in Pforzheim hat, nichts.

Auf eine abstrakte Möglichkeit der technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fremdwerkstatt, muss sich der Geschädigte auch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht aber gerade nicht verweisen lassen (vgl. BGH NJW 2003, 2086).

Der Zinsanspruch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.08.2007 ergibt sich aus den § 288, 286, 247 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

./..

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Lins

Dr. Kühne

17.3.2008

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts